

sancto loco vi et sine iure alienatum est, imperiali auctoritate nostra illuc restituitis et postea si aliquid inde requiring sit, corrigatur; et hoc pro certo iubemus, ne deinceps incorrectum ad nos perveniat¹.

Bernhard Pez hat diesen Brief im Thesaurus anecdotorum VI^b, 50 abgedruckt und die Jahreszahl 1197 an den Rand gesetzt, offenbar in der Absicht, hiemit den Anfang der Regierung Otto's IV. zu bezeichnen; denn diesen Kaiser betrachtete er, wie die von ihm beigefügte Ueberschrift zeigt, als Aussteller des Briefes. Seiner Annahme ist Freyberg gefolgt, der den Abt Manegold von Tegernsee, welcher 1206 Bischof von Passau wurde, bei Otto IV. gegen die Widersacher des Klosters Schutz suchen lässt². Mit Rücksicht auf die erst 1209 erfolgte Kaiserkrönung Otto's IV. ist der Brief dann in den Origines Guelficae III, 820 zum Jahre 1213 eingereiht worden. Ficker endlich hielt für das wahrscheinlichste, dass die Ausfertigung 1212 erfolgt sei³. Alle diese Ansätze gehen von der Voraussetzung aus, dass unter dem Kaiser Otto Otto IV. gemeint sei; wenn, wie Wattenbach angibt, die Schrift des Codex in den Anfang des 13. Jahrh. gehört, dann ist diese Annahme der Ueberlieferung nach allerdings möglich; aber es fragt sich, ob nicht innere Merkmale eine andere Einreihung erfordern.

Betrachten wir zunächst das Protokoll des vorliegenden Briefes. Das Fehlen der Verbalinvokation im Eingange bietet keinen genügenden Anhaltspunkt zur Zeitbestimmung; denn seit Otto II. ist diese noch in den Briefen Otto's I. mehrfach nachweisbare Formel auf die Diplome beschränkt und fehlt den Briefen und Mandaten durchwegs⁴. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal bietet der Titel, der allerdings durch den ganzen in Betracht kommenden Zeitraum einfacher gestaltet ist, als in den gleichzeitigen

1) Herr Oberbibliothekar Dr. Riezler hatte die Freundlichkeit, mir eine Collation des Briefes mitzuthellen, welche hier benutzt ist; ich sage ihm für seine Bemühungen besten Dank. Vielleicht ist 'quorum temporibus' verderbt aus 'quod eorum temporibus'; aber es ist recht gut möglich, dass schon das Original die fehlerhafte Construction enthielt. 'incorrectum' ist in der Hs. corr. aus 'incoreptum'.

2) Aelteste Geschichte von Tegernsee S. 91.

3) Ficker, Reg. 481.

4) Die Angabe Bresslau's, Handbuch I, 49, dass den Mandaten der vorstaufischen Zeit 'häufig die Königs- und Kanzlerunterschrift, bisweilen auch die verbale oder monogrammatische Invokation' fehle, bedarf insofern der Modifikation, als wenigstens seit 970 das Fehlen der genannten Formeln in Mandaten (und Briefen überhaupt) durchaus Regel ist; unter Otto I. finden sie sich z. Th. in DD. 344, 347 und 366. Die mit Inscription versehenen DDO. I. 55 und 110, dann der Rechtsspruch Stumpf, Reg. 1572, sowie die seit Heinrich V. aufkommenden Diplome in Briefform kommen hier nicht in Betracht.